

RS Vwgh 2001/9/12 2001/13/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

Rechtssatz

Die tatsächlich realisierte Art der Vergütung der Geschäftsführertätigkeit der (mittelbaren) Gesellschafter-Geschäftsführerin - und auf die tatsächlich vorzufindenden Verhältnisse kommt es nach der Judikatur entscheidend an - mit monatlich gleich bleibenden Fixbezügen lässt ein Unternehmerwagnis der Geschäftsführerin nicht erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130058.X01

Im RIS seit

15.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at